

VERHALTENSNOTEN

Definition der Verhaltensnoten anhand der Gesetzeslage

§ 43

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SCHUG § 18, Abs. 5: Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppenarbeiten) allerdings. Bei der Beurteilung sind laut SCHUG § 21, Abs. 3 die Anlagen, das „Temperament“, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

Die Beurteilung bezieht sich sowohl auf den Präsenzunterricht als auch auf den virtuellen Unterricht.

SEHR ZUFRIEDENSTELLEND

bei

- Einordnung in die Schul- und Klassengemeinschaft mit Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis
- Förderung der Unterrichtsarbeit durch Vorbereitung und Fragen
- bei regelmäßigem und pünktlichem Erscheinen
- wenn die Verhaltensvereinbarung und die Ergänzung zur Verhaltensvereinbarung eingehalten werden
- die / der Schüler*in auch außerhalb des Unterrichts höflich und freundlich ist.

ZUFRIEDENSTELLEND – STUFE 1

bei

- kleineren Mängeln im Sozialverhalten
- gelegentlichem Stören im Unterricht und in Videokonferenzen
- vereinzelt unentschuldigtem Fernbleiben oder Verlassen von Schulveranstaltungen (auch virtuell)
- einzelnen fehlenden Entschuldigungen bzw. unentschuldigtem Fehlen
- Verwendung von abfälligen und frechen Ausdrücken
- gelegentlichem Zuspätkommen zum Unterricht und auch zu Videokonferenzen
- vereinzelt Nichtbefolgen von Anordnungen
- einmaligem Beschmieren und Verschmutzen von Schuleigentum
- gelegentlichem, störendem und unerlaubtem Benutzen des Handys im Unterricht

WENIG ZUFRIEDENSTELLEND – STUFE 2

bei mehrmaligem Verstoß gegen einen der zuvor angeführten Punkte bzw. bei

- Nichteinhaltung der Hausordnung trotz mehrmaliger Verwarnung
- Uneinsichtigkeit bei Ermahnungen und Fehlverhalten
- nachweisbarem Lügen
- Fälschung von Unterschriften
- gehäuften unentschuldigten Fehlstunden
- Respektlosigkeit gegenüber Mitschüler*innen, Lehrkräften und Verwaltungspersonal (Beleidigung, Beschimpfung, Diskriminierung)
- Verleumdungen
- mutwilliger Demolierung und Beschädigung von Schuleigentum und Einrichtungsgegenständen
- vorsätzlichem (mehrmaligem) Nichtbefolgen von Anordnungen
- Mobbing (zeitlich und im Umfang begrenzt)
- gezieltem Schwänzen gewisser Unterrichtsstunden

NICHT ZUFRIEDENSTELLEND – STUFE 3

bei

- schwerem Vergehen (Gesetzesverstoß)
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum
- Rauchen im Schulhaus bzw. am Schulgelände
- Diebstahl
- gefährlichen Drohungen gegenüber Mitschüler*innen, Lehrkräften und Verwaltungspersonal
- Gewaltanwendung gegenüber Mitschüler*innen, Lehrkräften und Verwaltungspersonal (Körperverletzung)
- Mobbing und Cybermobbing gegen Mitschüler*innen, Lehrkräfte und Verwaltungspersonal
- Identitätsdiebstahl und schwerem Missbrauch einer fremden Identität
- Mitnahme von Waffen (z.B. Messer) in den Unterricht
- Gefährdung der sittlichen und moralischen Ordnung (z.B. sexuelle Belästigung)
- unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum
- schwerer, mutwilliger Beschädigung bzw. Zerstörung von Einrichtungsgegenständen und Schuleigentum
- Veröffentlichung und Teilen von Film und Tonaufnahmen aus dem (virtuellen) Unterricht ohne Einverständnis aller Beteiligten

Konsequenzen:

Benachrichtigung des/ der Erziehungsberechtigten, Gespräch mit Lehrkraft, Klassenkonferenz

Reflexionsnachmittag

Verwarnung durch die Schulleitung

Versetzung in eine Parallelklasse

drohender Schulverweis

vorübergehende Suspendierung

Schulkonferenz „Androhung auf Ausschluss“

Schulausschluss